

Lesefassung

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland
(Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997
in der Fassung der 10. Änderung vom 17.12.2018

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ²Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Dörpen
Zentraldeponie Flechum
Zentraldeponie Venneberg
Zentraldeponie Wesuwe
Bauschuttdeponie Bawinkel
Bauschuttdeponie Emsbüren
Bauschuttdeponie Estringen
Bauschuttdeponie Geeste
Bauschuttdeponie Helte
Bauschuttdeponie Lengerich
Bauschuttdeponie Salzbergen
Bauschuttdeponie Spelle
Bauschuttdeponie Thuine
Bauschuttdeponie Werpeloh
Verwaltung Meppen
Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe
Biomassevergärungs-/Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg
Kompostierungsanlage Groß Hesepe
Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen
Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen
Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten
sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Emsland und dessen Beauftragten.

- (2) ¹Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2

**Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die
Entsorgung mit Abfallbehältern**

- (1) ¹Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfahrten bemessen. ²Sie beträgt jährlich für

1. die 14tägliche Abfuhr des

a) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 l-Füllraum	50,64 EUR
b) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 l-Füllraum	75,96 EUR
c) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 l-Füllraum	101,28 EUR
d) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 l-Füllraum	151,92 EUR
e) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 l-Füllraum	303,84 EUR
f) Restabfallgroßbehälters	mit 1,1 cbm-Füllraum	1.392,60 EUR
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	696,36 EUR
	- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.785,20 EUR
	- bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	5.570,40 EUR
	- für jede zusätzliche Leerung	53,56 EUR

2. die 14tägliche Abfuhr des

a) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 l-Füllraum	20,40 EUR
b) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 l-Füllraum	30,60 EUR
c) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 l-Füllraum	40,80 EUR
d) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 l-Füllraum	61,20 EUR
e) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 l-Füllraum	122,40 EUR.

3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.

- (2) ¹Neben der Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. ²Sie beträgt je veranlagtem Restabfallbehälter (40 l- bis 240 l-Füllraum) 43,44 EUR und je veranlagtem Restabfallgroßbehälter (1,1 cbm-Füllraum) 86,88 EUR. ³Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Bereitstellungsgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.

- (3) ¹Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

- (4) ¹Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschafts-satzung beträgt für jeden Restabfallsack 3,40 EUR.

- (5) ¹Soweit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehen den tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. ²Zusätzlich wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 86,88 EUR je Abfallbehälter erhoben. ³Für nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1

mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.

- (6) ¹Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. ²Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen

- (1) ¹Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) ¹Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)			
Restabfälle	bis 200 kg	145,00 EUR/t 46,40 EUR/cbm	182,77 EUR/t 58,49 EUR/cbm
2. Bauabfälle			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 36,30 EUR/cbm	66,93 EUR/t 110,44 EUR/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 37,40 EUR/cbm	65,52 EUR/t 111,38 EUR/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	35,64 EUR/t 58,81 EUR/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	34,38 EUR/t 58,45 EUR/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	145,00 EUR/t 84,19 EUR/cbm	182,77 EUR/t 106,13 EUR/cbm
2.6 Asbestabfälle (***)	--	--	56,13 EUR/t 66,05 EUR/cbm
2.7 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	90,04 EUR/t 58,53 EUR/cbm

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
3. <u>Andere Abfälle zur Ablagerung</u>			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	74,91 EUR/t 104,87 EUR/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	38,07 EUR/t 66,57 EUR/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	59,50 EUR/t 76,59 EUR/cbm
4. <u>Garten- und Parkabfälle</u>			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	65,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 13,00 EUR/cbm	83,96 EUR/t 16,79 EUR/cbm
5. <u>Sonstige Abfälle</u>			
5.1 Altholz A1 - A3 /Baumstubben (**)	--	--	65,35 EUR/t 13,07 EUR/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	156,49 EUR/t 58,69 EUR/cbm
5.3 Silofolien (**)	--	--	193,51 EUR/t 64,50 EUR/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	4,38 EUR/St.
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	10,95 EUR/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	21,90 EUR/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	43,80 EUR/St.
5.8 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	76,65 EUR/St.

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
5.9 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	105,13 EUR/St.
6. Sonderabholung/-Behälterdienst (****)			
6.1 Sperrmüll Sonderabholung (****) (über Freimenge 2 Abholungen/Jahr)	--	--	55,00 EUR/Abh.
6.2 Sonderbehälterdienst (****) (über Freimenge 1 Behälter- wechsel/Jahr)	--	--	8,50 EUR/Änd.

- (*) ¹Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. ²Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.
- (**) ¹Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. ²Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- (***) ¹Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschineneinsatz ein Entgelt i. H. v. 20,00 EUR je angefangener Viertelstunde erhoben. ²Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.
- (****) ¹Die Gebührenregelung für die Sonderabholung Sperrmüll und Behältergestellung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.
- (3) ¹Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.
- (4) ¹Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegung der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. ²Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet. ³In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.
- (5) ¹Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührenzuschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. ²Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem geänderten Deponie-/Betriebsaufwand angepasst werden.

- (6) ¹Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. ²Dabei gelten folgende Stundensätze:
- a) 70,00 EUR je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
 - b) 35,00 EUR je angefangene Stunde/Person.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) ¹Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von monatlich 3,07 EUR gewährt werden. ²In diesem Fall ist ein Abfallbehälter bereitzustellen, der unter Berücksichtigung des Mindestvolumens nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland mindestens die nächstgrößere Behältereinheit darstellt. ³Satz 1 gilt entsprechend für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren, solange 1 Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren. § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. ⁴Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 3 können auch nebeneinander gewährt werden. Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.
- (3) ¹In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, erlassen oder stunden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland. ²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) ¹Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) ¹Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) ist der Anlieferer. ²Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle anliefert.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. ²Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgenden Monats. ³Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. ⁴Bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. ⁵Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) ¹Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) ¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) ¹Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. ²Die Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. ³Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. ⁴Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) ¹Die Gebühren für die Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden mit der Anlieferung fällig.
- (4) ¹Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8**Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

¹Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 9**Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) ¹Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. ²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) ¹Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 05.11.2015 sowie die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
9. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32/2015 vom 13.11.2015. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
10. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2018 vom 28.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.